

Satzung
des Landkreises Bad Dürkheim vom 08.05.2013
über die
Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege
zuletzt geändert durch Satzung vom 05.10.2022

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 17 und 25 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21),

der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379),

des § 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607),

des § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GVBl. S. 158),

die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Elternbeitrag

§ 3 Beitragspflichtige

§ 4 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

§ 5 Einkommen

§ 6 Ermäßigung und Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt

§ 7 Vollstreckung

§ 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim werden Elternbeiträge nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.
- (2) Der Landkreis Bad Dürkheim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII. Der Tagespflegeperson ist gemäß § 23 SGB VIII im Rahmen der Förderung eine laufende Geldleistung zu gewähren. Die Voraussetzung für die wirtschaftliche Leistung und die Leistungshöhe regeln die „**Förderrichtlinien für die Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim**“ des Kreisjugendamtes Bad Dürkheim.
- (3) Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 2 Elternbeitrag

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird vom Landkreis Bad Dürkheim ein Elternbeitrag nach der „Förderrichtlinie für die Elternbeiträge in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim“ in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Der Elternbeitrag wird nach Einkommen, Kinderzahl und Betreuungszeit gestaffelt erhoben.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitragsschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten,
 - b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Eltern,
 - c) in den Fällen, in denen keine Beitragsschuldner nach a) und b) vorhanden sind, die Personen, die das Kind zum Besuch der Kindertagespflege angemeldet haben.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

- (1) Der Elternbeitrag ist ab dem 1. des Monats, spätestens bis zum 3. Werktag des Monats in dem das Betreuungsverhältnis beginnt, zu entrichten. Der Festsetzungsbescheid erfolgt durch die Kreisverwaltung Bad Dürkheim.
- (2) Mit Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis beendet wird, endet die Pflicht zur Leistung des Elternbeitrages.

§ 5 Einkommen

- (1) Die Prüfung des Einkommens erfolgt nach der Maßgabe der **Förderrichtlinie für die Elternbeiträge in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim**.
- (2) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen erfolgt anhand aktueller Nachweise (z. B. Verdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheid).
- (3) Eine Verpflichtung, das Einkommen offenzulegen, besteht nicht. In diesen Fällen wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (4) Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge nicht besser gestellt werden als Ehegatten.
- (5) Für die Einstufung maßgebend ist die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, für die Kindergeld oder ähnliche Leistungen gezahlt werden.

§ 6

Ermäßigung und Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt

- (1) Nach § 90 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs.3 SGB VIII wird der Beitrag auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten ist. § 90 Abs.2 Satz 2 SGB VIII gilt entsprechend.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7

Vollstreckung

Für Vollstreckungsmaßnahmen gilt das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung „**Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten und der Kindertagespflege**“ vom 22.06.2011 außer Kraft.
- (2) Die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege vom 05.10.2022 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bad Dürkheim, 05.10.2022
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim

Für die Berechnung der durchschnittlichen Betreuungsstunden werden als Grundlage 40 Stunden herangezogen. Dieses entspricht einer Kostenbeteiligung von 100 %.

Nettoeinkommen monatlich	Familien mit 1 Kind mtl.	Familien mit 2 Kindern mtl.	Familien mit 3 oder mehr Kindern mtl.
bis 1.690,00 €	132,00 €	99,00 €	66,00 €
bis 2.250,00 €	149,45 €	112,08 €	74,72 €
bis 2.810,00 €	192,15 €	144,11 €	96,07 €
bis 3.370,00 €	256,20 €	192,15 €	128,10 €
bis 3.930,00 €	341,60 €	256,20 €	170,80 €
über 3.930,00 €	427,00 €	320,25 €	213,50 €

Bei geringerem oder höherem Umfang der wöchentlichen Betreuungsstunden wird der Elternbeitrag entsprechend gestaffelt.

Durchschnittliche Betreuungsstunden/Woche	% vom Elternbeitrag lt. Tabelle
bis zu 5 Stunden/Woche	12,50%
bis zu 10 Stunden/Woche	25,00%
bis zu 15 Stunden/Woche	37,50%
bis zu 20 Stunden/Woche	50,00%
bis zu 25 Stunden/Woche	62,50%
bis zu 30 Stunden/Woche	75,00%
bis zu 35 Stunden/Woche	87,50%
bis zu 40 Stunden/Woche	100,00%
bis zu 45 Stunden/Woche	112,50%
ab 46 Stunden/Woche	125,00%

Übersteigt der Elternbeitrag die mtl. Förderleistung, erfolgt die Heranziehung in Höhe der tatsächlichen Kosten.